



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, den 24. April 2025

um 19:00 Uhr im Gemeindeamt in Launsdorf, Hauptstraße 24.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesend:

Mitglieder des Gemeinderates:

Marschnig Theresia, BA

1. Vizebürgermeister Leitner Thomas

Janz Matthias

Gemeindevorstand Christian Gelter

EGR Erwin Kampl

Dr. Walter Rumpf

EGRⁱⁿ Hannelore Fischer iVf Hasler Thomas

Dinah Reiter

Bürgermeister Wolfgang Grilz

2. Vizebürgermeister Schratt Peter

Gassinger Sabine

Gangl Matthias

Ing.ⁱⁿ Orasche Tamara

Rainer Christoph

Archan Gernot

Gemeindevorstand Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd

Dipl. Ing. Reichhold Karl Adrian

Gemeindevorstand Rabitsch Johannes, MSc.

Dr. Gottfried Mauhart

Mag. Ramskogler Peter

DI Höfferer-Schagerl Martina

Michael Madrian, als Schriftführerin

Ing. Stefan Petrasko, MA als Leiter des Inneren Dienstes



1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Grilz eröffnet die Sitzung um 19:01 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet. Für die heutige Gemeinderatssitzung sind keine Anfragen eingelangt.

2) Angelobung von Gemeinderatsmitgliedern gemäß § 21 Abs 3 und 5 K-AGO

Die Gemeinderät:innen der SPÖ Ing. Florian Ramprecht, MMag. Siegfried Kaufmann sowie Verena Seunig, BA MA sind zurückgetreten. Sie verbleiben jedoch auf der Liste der Ersatzgemeinderät:innen.

Für die Ausgetretenen sind neue Gemeinderät:innen anzugeloben.

Das Mitglied des neugewählten Gemeinderates hat vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Herr Erwin Kampl legt vor dem Gemeinderat sein Gelöbnis ab.
Siehe dazu das gesonderte Protokoll.



P25-0355

NIEDERSCHRIFT

über die Angelobung Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 3 und 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee am 24. April 2025 im Gemeindeamt Launsdorf, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf.

Mitglieder des Gemeinderates:

Familiennamen und Vorname	Partei
Theresia Marschnig, BA	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
1. Vzbgm. Thomas Leitner	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Janz Matthias	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Dr. Walter Rumpf	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
EGR [®] Hannelore Fischer	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Dinah Reiter	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
GV Christian Gelter	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
MMag. Gerhard Buchacher	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Erwin Kampl	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Bürgermeister GRILZ Johann Wolfgang	Die Freiheitlichen in St. Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
SCHRATT Peter	Die Freiheitlichen in St. Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
GASSINGER Sabine	Die Freiheitlichen in St. Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
GANGL Matthias	Die Freiheitlichen in St. Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
Ing. [®] ORASCHE Tamara	Die Freiheitlichen in St. Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
RAINER Christoph	Die Freiheitlichen in St. Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
ARCHAN Gernot	Die Freiheitlichen in St. Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
Ing. Mag. GÖSCHL Ewald, BEd	Die neue Volkspartei und Unabhängige
DI REICHMOLD Karl Adrian	Die neue Volkspartei und Unabhängige
DI Martina Höfler-Schagerl	Die neue Volkspartei und Unabhängige
RABITSCH Johannes, MSc	Die neue Volkspartei und Unabhängige
Dr. Gottfried Mauhart	Die neue Volkspartei und Unabhängige
Mag. RAMSKÖGLER Peter	Die neue Volkspartei und Unabhängige

Das später eintretende Mitglied

- ~~Mag. Gerhard Buchacher~~
- Dr. Gottfried Mauhart und
- Erwin Kampl

legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteilich und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Unterschrift des Vorsitzenden;

Unterschrift des später angelobten Mitglieds des Gemeinderates:



Die ÖVP & Unabhängige bringen einen Antrag gemäß § 41 K-AGO ein:



An den
Gemeinderat der
Gemeinde St. Georgen am Längsee
9314 Launsdorf

Antrag nach

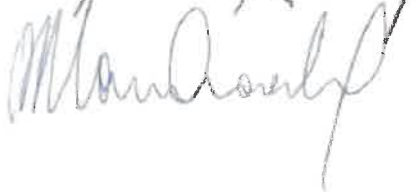
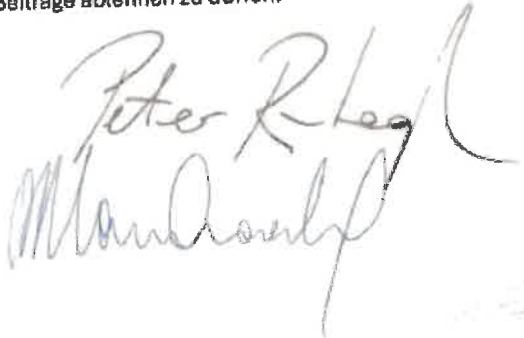
§ 41 K-AGO

für die Gemeinderatssitzung des St. Georgener Gemeinderates am 24.04.25

In der Gemeinderatssitzung vom 06.07.23 wurde die Werksvertragsvergabe für die Gestaltung der Gemeindezeitung an die Fa. Printbull beschlossen, gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Redaktionsschlüsse für das Folgejahr in der jeweiligen Dezember-Ausgabe zu kommunizieren sind.

Leider gestaltet sich der vereinbarte Ablauf immer schwieriger. Zum Beispiel werden Redaktionsschlüsse von einigen Personen um mehrere Wochen nicht eingehalten, sodass vernünftiges Lektorat kaum noch möglich ist. Darunter leidet die inhaltliche und sprachliche Qualität unserer Gemeindezeitung.

Wir stellen den Antrag, dass ab jetzt das Redaktionsteam mit einfacher Mehrheit, die Kompetenz hat die Zeitung freizugeben und gegebenenfalls viel zu spät abgegebene Beiträge ablehnen zu dürfen.



Dieser wird am Ende der Tagesordnung behandelt.



3) **Niederschrift vom 14. 2. 2025**

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Es werden keine Änderungen begehrt, und die Niederschrift wird von den bei der heutigen Sitzung anwesenden Protokollzeugen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Hinweis:

Die Beschwerde an des Landesverwaltungsgericht Kärnten war erfolgreich. Siehe dazu nachstehendes Erkenntnis (auszugsweise):



9020 Klagenfurt am Wörthersee, Fromillerstraße 20
Telefon: +43 463 54350
Fax: +43 463 54350 29
E-Mail: post@lvwg-ktn.gv.at / www.lvwg-ktn.gv.at

Zahl: KLVWG-266/5/2025

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten fasst durch die Richterin Dr. Rettenbacher-Krenn über die Beschwerde der Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Grilz und AL Ing. Stefan Petrasko, beide ebenda, sowie Dr. Christian Kleinszig, Rechtsanwalt, Unterer Platz Nr. 11, 9300 St. Veit an der Glan, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 16.01.2025, Zahl: SV19-NAT-2022/2023 (019/2024), wegen der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Hühnermaststalles mit PV-Anlagen und Heizhaus mit Lager auf dem Grundstück Nr. 24/1, KG 74533 Taggenbrunn, (mitbeteiligte Partei: Hubert Kogelnig, Unterer Platz Nr. 10, 9300 St. Veit an der Glan), nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 21.03.2025, folgenden

BESCHLUSS:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGGV iVm § 28 Abs. 2 VwGGV

Folge gegeben,

der angefochtene Bescheid

be hob en



- 2 -

und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die
belangte Behörde

zurückverwiesen.

- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
- VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art.
133 Abs. 4 B-VG

unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Am 06.06.2023 langte bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan (im
Folgenden: belangte Behörde) ein Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung
für die Neuerrichtung eines Hühnerstalles mit PV-Anlage und Heizhaus mit Lager auf
der Parzelle Nr. 24/1, KG 74533 Taggenbrunn, des am 08.05.1985 geborenen
Hubert Kogelnig (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) ein.

Der unter einem vorgelegten Technischen Beschreibung von Baumeister Peter
Reinsberger ist zu entnehmen, dass ein Hühnermaststall für 4.000 Hühner (mit PV-
Anlage und Heizhaus mit Hackschnitzellager und Mistplatte) errichtet werden soll.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme vom
24.10.2023 ebenfalls aus, dass die Stallfläche für einen Besatz von 4.000 Hühnern
ausgelegt ist und die Abmessungen des Stalles 67,51 m x 27,58 m bei einer
Höhenentwicklung von 8,63 m (somit 1.578,05 m²) betragen.

Das Gutachten des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 21.11.2023 geht
in seinem Befund davon aus, dass der geplante konventionelle Geflügelmaststall für
22.000 Standplätze ausgelegt ist und erachtete er dessen Neubau als spezifisch und
erforderlich.



- 6 -

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(...)

Nach § 51 Abs. 2 Kärntner Naturschutzgesetz – K-NSG sind in einem Antrag Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben.

Erwägungen:

Maßgeblich für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes ist der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 06.06.2023 auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, dem unter anderem die „Technische Beschreibung“ Baumeister Reinsberger zugrunde liegt. Darin wird der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung insoferne konkretisiert, als unter anderem ein Hühnermaststall für 4.000 Hühner errichtet werden soll.

Aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides ist zu entnehmen, dass die belangte Behörde von der Beantragung eines Hühnermaststalles, welcher für einen Besatz von 4.000 Hühnern ausgelegt ist, ausgegangen ist. Begründet wird die Entscheidung jedoch mit der Begutachtung des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen, wonach die Errichtung des Hühnermaststalles samt PV-Anlage und Heizhaus mit Lager erforderlich und spezifisch sei und auch der erstmalig beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige bei Vorschreibung von Auflagen das Projekt für bewilligungsfähig erachtet habe. Hingegen sei das fachliche Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung teilweise nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der Sachverhalt



- 8 -

Daraus folgt:

Die belangte Behörde wird im weiteren Verfahren grundsätzlich auf das von der mitbeteiligten Partei vorgelegte Projekt, welches dem Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung vom 06.06.2023 zugrunde liegt, einzugehen haben. Das bedeutet, insbesondere aufgrund der Ausführungen der mitbeteiligten Partei in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, wonach eine nachträgliche Abänderung der Technischen Beschreibung nicht erfolgt ist, dass von der Errichtung eines Hühnermaststalles für 4.000 Hühner mit einer PV-Anlage sowie einem Heizhaus mit Hackschnitzlager und Mistplatte auszugehen ist.

Sodann ist eine umfassende naturschutzfachliche Begutachtung zu veranlassen, in welcher auf sämtliche sich aus dem Kärntner Naturschutzgesetz ergebenden Bewilligungsparameter ausführlich einzugehen ist. In diesem Gutachten ist vom vorgelegten Antrag (4.000 Hühner) auszugehen. Widersprüchlichkeiten in den naturschutzfachlichen Beurteilungen von Amtssachverständigen sind durch ergänzende Gutachtensaufträge aufzuklären.

Die landwirtschaftliche Beurteilung hat sich ebenfalls ausschließlich auf das beantragte Projekt und dessen „Technische Beschreibung“ zu beziehen und wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Errichtung eines Hühnermaststalles für 22.000 Hühner nicht beantragt wurde.

Nach umfassender Durchführung eines Ermittlungsverfahrens durch die belangte Behörde wird diese neuerlich in einem Bescheid über den Antrag abzusprechen haben.

Die Durchführung eines neuerlichen Ermittlungsverfahrens durch die belangte Behörde erscheint rascher und kostengünstiger.

Die belangte Behörde nahm an der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nicht teil und hat sich demnach gegen eine Aufhebung des angefochtenen

4) Kontrollausschuss: Bericht

Berichterstatlerin: DIⁱⁿ Martina Höfferer-Schagerl

Berichtet wird aus der Kontrollausschusssitzung vom 27. 3. 2024.

Die Kassa, die Sparbücher und der Bankauszug haben mit dem Tagesabschluss übereingestimmt. Auch das Belegwesen wurde kontrolliert, und es konnten weder sachliche noch rechnerische Mängel festgestellt werden



5) Bürgermeister: Bericht

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Der Vorsitzende berichtet über die Aktivitäten in der Gemeinde und im Gemeindeamt.

Die finanzielle Lage der Gemeinde sieht mit einem Minus von € 300.000,- nicht gut aus.

Die Vorbereitungen im Strandbad laufen bereits für die neue Saison.

Aktuell wird die Straße in Labon asphaltiert. Leider gab es beim Trinkwasser ein paar kleinere Ausfälle, die aber schon behoben werden konnten.

Zum Schluss informiert er über die etlichen vergangenen Veranstaltungen in der Gemeinde, die alle gut besucht wurden und lädt zur 1. Mai Feier der SPÖ und zur Gesundheitsmesse am 17. Mai ein. Außerdem gratuliert er Reichhold zum 45. Geburtstag.

6) Flächenwidmungen: Beschluss von Widmungen

Berichterstatter: Christoph RAINER, als Obmann des Raumordnungsausschusses

6)a) Beschlussfassungen:

6)a)1) Widmungspunkt 06/2024

Rainer bezieht sich auf die Berichtsunterlagen, wo die bisher ausständigen Gutachten der Amtssachverständigen zu finden sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen die Umwidmung des Widmungspunktes 06/2024 wie folgt:

06a/2024:	690 m ² von Grünland - Tennisplatz in Grünland - Carport
06b/2024:	2.819 m ² von Grünland - Tennisplatz in Grünland - Sportanlage allgemein
06c/2024:	278 m ² von Grünland- Tennisplatz in Grünland - Land- und Forstwirtschaft
06d/2024:	161 m ² von Bauland - Dorfgebiet in Grünland - Land- und Forstwirtschaft

Die dazugehörigen Lagepläne und die Widmungsverordnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

6)a)2) Widmungspunkt 10/2024

Rainer bezieht sich auf die Berichtsunterlagen, wo nun die bisher ausständigen Gutachten der Amtssachverständigen zu finden sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen die Umwidmung des Widmungspunktes 10/2024 im Umfang von 187 m² von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Garten- und Gerätehütte.

Der dazugehörige Lageplan und die Widmungsverordnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



6)a)3) Widmungspunkt 16/2024

Rainer bezieht sich auf die Berichtsunterlagen, wo jetzt die bisher ausständigen Gutachten der Amtssachverständigen zu finden sind.

Eine Bebauungsverpflichtung ist abzuschließen.

Die Höhe ergibt sich wie folgt:

Durchschnittspreis der Baugrundstücke 2023 laut Statistik Austria: € 94,20/m²

Zone 2 = Thalsdorf = Basissatz +/- 0 %

Fläche: 800 m²

Prozentsatz Kautio: 10 %

Berechnung der Kautio: $800 \times € 94,20 \times 10 \% = € 7.536,00$

Zum Punkt 16/2024 ist am 23. 4. 2025 noch folgende Stellungnahme der Schutzwasserwirtschaft eingelangt:

WG: Stellungnahmen Widmungspunkt 16/2024



REGENFELDER Michael (Gemeinde St Georgen am Längsee)
An PETRASKO Stefan (Gemeinde St Georgen am Längsee)

Von: LÖCKER Valentin <valentin.loecker@ktn.gv.at>

Gesendet: Mittwoch, 23. April 2025 08:34

An: REGENFELDER Michael (Gemeinde St Georgen am Längsee) <michael.regenfelder@ktn.gde.at>

Betreff: AW: Stellungnahmen Widmungspunkt 16/2024

Hr. Regenfelder,

Ihr Punkt bedarf keiner Stellungnahme seitens der WW.

Am betroffenen Gst. herrscht keine Gefährdung durch Oberflächenwässer. Somit besteht gegen den Umwidmungspunkt aus fachlicher Sicht kein Einwand.

Für die Kärntner Landesregierung:

Valentin LÖCKER
Schutzwasserwirtschaft

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft

4020 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70
Tel: +43 (0) 664 - 805 363 2115
E-Mail: valentin.loecker@ktn.gv.at
Web: www.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.

   #landkaernten 



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen die Umwidmung des Widmungspunktes 16/2024 im Umfang von 800 m² von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet. Die dazugehörigen Lagepläne und die Widmungsverordnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Zudem beschließt der Gemeinderat mit 21 zu 0 Stimmen, den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung. Die Höhe der Kautions beträgt € 7.536,00 und wird in Form eines Sparbuches/einer Bankgarantie im Gemeindeamt hinterlegt. Die Widmungsvereinbarung bildet ebenso einen weiteren integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

6)b) Privatrechtliche Vereinbarungen

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz, als Raumordnungsreferent

6)b)1) Bebauungsverpflichtungen: Kautions: Änderung

Grilz erläutert, dass eine Erhöhung der prozentualen Kautionshöhe von 10 auf 20 Prozent des Basiswertes (Grundlage bildet die jährliche Grundpreisauswertung der Statistik Austria) angebracht ist. Die Senkung auf 10 % im Jahr 2018 war damals zur Baulandmobilisierung gedacht. Infolge der rasant gestiegenen Grundstückspreise wäre die Kautions wieder auf 20 % anzuheben.

Der Raumordnungsausschuss hat sich für eine Auswertung der seit 2018 einbehaltenen Kautionen ausgesprochen; der Gemeindevorstand jedoch für eine Anpassung aufgrund der gestiegenen Kostensituation.

Die prozentualen Erhöhungen gelten für die Zukunft, und nicht für bestehende Verträge.

Orasche erinnert, dass man sich im Raumordnungsausschuss bzgl. der Erhöhung nicht einig war. Der Beschluss sollte auf Fakten aufgesetzt werden, und dazu hätte eine Auswertung seitens der Gemeinde über die letzten zehn Jahre gezogen werden sollen – dies wurde leider nicht gemacht.

Janz erläutert, dass der Sinn eines Baugrundstückes ist, das Grundstück in absehbarer Zeit auch zu bebauen und nicht Spekulationen oder ähnliches zu betreiben. Dazu wäre die Kautions als Absicherung angedacht.

Gelter führt aus, dass die Kautions auf bereits bestehende Widmungen nicht angewendet wird. Der fünfjährige Zeitraum um mit dem Bau zu starten, kann im Gemeinderat um weitere 2,5 Jahre ausgeweitet werden. Somit hätten Bauwerber bis zu acht Jahre Zeit, um ihr Bauvorhaben umzusetzen.

Orasche bedenkt, dass dies jeden gleichermaßen treffen würde und nicht auf Fakten entschieden wird. Die Richtlinien für Kredite sind strenger geworden, somit wären die Gesamtkosten mit der Kautions viel höher für die Bauwerber und wird noch mehr Leute abschrecken. Sie möchte wissen, wie viel Baugrundstücke frei geblieben sind in den letzten zehn Jahren und welche auf Spekulation gekauft wurden. Nebenbei bemerkt sie, dass es kein gutes Zeichen ist, wenn die Gemeinde durch diese Maßnahme Geld erwirtschaften möchte.



Rainer erzählt, dass wir aktive Beispiele haben, bei denen der Bauwerber sofort mit dem Bau starten würde, wenn das Okay vom Land kommen würde und die Verzögerung somit unabhängig vom Bauwerber verursacht wird.

Es handelt sich oft um Einzelgrundstücke mit Familien, die sich ein Heim errichten möchten.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 11 zu 10 (SPÖ, Rabitsch, Ramskogler) Stimmen, die Evaluierung der Widmungskautionen seit 2018 durchzuführen und in der Folge über die Änderung der Kautionshöhe abzustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat lehnt mit 10 (SPÖ, Rabitsch, Ramskogler) zu 11 Stimmen den Vorschlag des Gemeindevorstandes für die Erhöhung des Prozentsatzes der Widmungskautionen auf 20 Prozent des Basiswertes ab.

6)b)2) Beteiligung Planungskosten: Vertrag

Berichterstatter: Christoph Rainer, als Obmann des Raumordnungsausschusses

Rainer berichtet von der erfolgreichen Besprechung beim Amt der Kärntner Landesregierung hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung im Osten von Launsdorf. Der Raumordnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung in Anbetracht dessen dafür ausgesprochen, Verträge hinsichtlich der planerischen Tätigkeiten abzuschließen. Damit bewahrt die Gemeinde die Planungshoheit, und ein angestrebter Standard an die planerischen Dokumente wird dadurch sichergestellt.

Rechtsgrundlage:

Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021

9. Abschnitt Vertragsraumordnung

§ 53 Privatwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

(2) Zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 zählen jedenfalls folgende Vereinbarungen mit Grundeigentümern:

1. über die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen;
2. zur Zurverfügungstellung von geeigneten Grundstücken für die Errichtung von nach dem III. Abschnitt des K-WBFG 2017 förderbaren Wohngebäuden;
3. zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen;

4. über die Beteiligung der Grundeigentümer an den mit der Gemeinde durch die Festlegung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Aufschließungskosten;

5. über die Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten;

6. über die Tragung von Kosten für Maßnahmen, mit welchen die Baulandeignung von Grundflächen hergestellt oder verbessert wird;
7. über die Sicherstellung der Nutzung und des Betriebes von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen, die dem Tourismus (gewerbliche Beherbergung im Sinne der GewO 1994 oder Privatzimmervermietung) dienen, über einen bestimmten Zeitraum.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen zulässig, die der Vorbereitung und Umsetzung von im örtlichen Entwicklungskonzept konkret festgelegten Planungen und Maßnahmen dienen.



Das Gemeindeamt hat die Vereinbarung mit der der GPLU GmbH Bernaich 6, 9113 St. Georgen am Längsee, vertreten durch Dr. Gerfried Klimbacher als Widmungswerber ausgearbeitet, und diese ist in den Berichtsunterlagen dem Gemeinderat vorgelegt worden.

Der im Sinn des Abs. 4.2. erforderliche Kostenbeitrag beträgt laut Kalkulation netto 13.332.- inkl. Nebenkosten zuzüglich 20% Mehrwertsteuer, das ergibt einen Bruttobetrag von € 15.998,40 für die integrierte Flächenwidmung und Bebauungsplanung „Gewerbezone Launsdorf - Ost“. Eine Endabrechnung erfolgt anhand des tatsächlichen Aufwandes lt. Stundenaufzeichnung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, den Abschluss einer privatwirtschaftlichen Maßnahme nach § 53 Abs 2 lit 5. des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 idgF über die Durchführung der planerischen Tätigkeit für die Entwicklung der Gewerbezone im Osten von Launsdorf wie folgt:

Vereinbarung über die Beteiligung der Widmungswerber an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten für die „Gewerbezone Launsdorf - Ost“ abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf und der GPLU GmbH Bernaich 6, 9113 St. Georgen am Längsee, vertreten durch Dr. Gerfried Klimbacher als Widmungswerber. Der Begriff „Widmungswerber“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte.

Der im Sinn des Abs. 4.2. erforderliche Kostenbeitrag beträgt laut Kalkulation netto 13.332.- inkl. Nebenkosten zuzüglich 20% Mehrwertsteuer, das ergibt einen Bruttobetrag von € 15.998,40 für die integrierte Flächenwidmung und Bebauungsplanung „Gewerbezone Launsdorf - Ost“. Eine Endabrechnung erfolgt anhand des tatsächlichen Aufwandes lt. Stundenaufzeichnung.

Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



7) **Masterplan Launsdorf:
Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO der FPÖ: Antrag auf Änderung der Reihung des
bevorzugten Standortes für den Nahversorger gemäß Masterplan**

Berichterstatte: Christoph Rainer, als Obmann des Raumordnungsausschusses

Rainer teilt mit, dass bei der Gemeinderatssitzung am 18. 12. 2024 der ggst. Antrag eingebracht wurde. Die Dringlichkeit wurde aberkannt, und infolgedessen wurde er im letzten Raumordnungsausschuss behandelt.

Inhaltlich geht es darum, dass sich ein Lebensmittelmarkt am Standort 3 beim Kreisverkehr infolge einer abgestuften Bewertung derzeit am ehesten realisieren lässt. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sind aufgrund der Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzeptes alle drei im Masterplan herausgearbeiteten Standort für einen Lebensmittelmarkt möglich.

Sowohl der Raumordnungsausschuss als auch der Gemeindevorstand haben sich mehrheitlich gegen eine Umreihung der im Masterplan erarbeiteten Standortabfolge (1 = Standort bei der Kirche, 2 = Standort im Dreieck zwischen der Südbahn und der Bundesstraße B82, 3 = Standort beim Kreisverkehr an der B82) ausgesprochen.

Göschl erinnert daran, dass schon sehr lange am Masterplan gearbeitet wird. Es wurden dafür € 80.000,- ausgegeben und der Plan beinhaltet viele wertvolle Informationen, wie sich Launsdorf entwickeln wird.

Rainer erklärt, dass im Zuge des Masterplans auch die Betriebsansiedelung besprochen wurde und er sich nicht nur auf den Lebensmittelmarkt beschränkt. Es besteht der Wunsch, den Fußballplatz an einen anderen Standort zu verlegen.

Da wir budgetär sehr aufmerksam sein müssen, vertut man sich nichts, wenn man sich auf einen Standort fokussiert, der einen Mehrwert für Launsdorf bietet. Auch an eine Infrastruktur muss gedacht werden.

Für Gassinger erschließt sich nicht, warum man auf Standort 1 beharrt. Die Bevölkerung wartet schon lange auf einen Nahversorger, und dass wir eine Entscheidung treffen. Wenn Standort 1 und Standort 2 nicht verfügbar sind, dann bleibt nur Standort 3.

Janz erklärt, wenn man sich für Standort 3 entscheidet, es nicht festgelegt ist, dass das Land zustimmt. Deswegen beauftragt man einen Raumplaner. Eine Entwicklung muss gut durchdacht und nicht von heute auf morgen entschieden werden.

Es soll in Zukunft der Raum genutzt werden, der zentral ist, und es soll nicht noch mehr am Rand gebaut werden. Die Gebäude sollten genutzt und der Plan ernst genommen werden. Irgendwo etwas zu bauen, ist schnell gemacht.

Reichhold sagt, dass wir um viel Geld einen Masterplan gemacht haben, bei dem der Raumplaner und die Bevölkerung aktiv mitgearbeitet haben – dies soll ernst genommen werden. Der Raumordnungsausschuss hat sich mehrmals negativ zur Umreihung ausgesprochen. Standort 1 ist unrealistisch und beim Standort 2 möchte der Grundeigentümer nicht verkaufen und hat bereits ein schriftliches Angebot abgelehnt. Somit bleibt nur Standort 3.

Wenn wir die Schritte wie lt. Masterplan vornehmen und diese abarbeiten, mündet der Prozess in Variante 3 von selbst. Wieso soll dann überhaupt eine Umreihung beschlossen werden. Er spricht sich weiterhin grundsätzlich für einen Nahversorger aus.



Orasche wirft ein, dass uns bei der Präsentation der Lösung dazu geraten wurde, nach dem Ausschlussverfahren vorzugehen.

Weder die Lebensmittelketten Spar noch Billa wollen beim Standort 1 einen Nahversorger anbieten. Der Eigentümer des Grundstückes zwischen der Südbahn und der Bundesstraße B82 hat selbst nach mehreren Besprechungen den Verkauf seines Grundstückes abgelehnt, somit fällt auch Variante 2 weg. Dies wurde auch verschriftlicht.

Damit bleibt nur die 3. Variante übrig.

Sie hat das Gefühl, dass das Vorhaben gegen den Lebensmittelmarkt boykottiert wird.

Ramskogler erinnert an die konstruktiven Vorschläge seitens der ÖVP, und er verbittet es zu sagen, die ÖVP respektive der Gemeinderat wollen einen Lebensmittelmarkt verüben.

Er versteht nicht, warum durch den Umreihungsprozess seitens der FPÖ das Vorhaben verzögert wird. Der Masterplanprozess sollte nun endlich seitens der Gemeindeführung abgeschlossen und an das Land gesendet werden.

Rabitsch schließt sich Ramskogler an. Niemand verwehrt sich gegen einen Nahversorger; der Prozess soll jedoch korrekt abgeschlossen werden. Im Raumordnungsausschuss und bei der Gemeindevorstandssitzung ist man zu einer guten Lösung gekommen.

Der Masterplan ist nicht nur ein Nahversorger, sondern beinhaltet zehn Einzelpunkte, die alle berücksichtigt werden sollen.

Seine Befürchtung ist, dass sobald die Umreihung beschlossen wird andere Punkte obsolet sind. Er spricht sich für die Lösung aus, die im Gemeindevorstand ausgearbeitet wurde.

Archan fasst zusammen, dass jeder versteht, dass Variante 1 nicht umsetzbar ist. Es gibt keinen großen Unterschied zwischen dem Standort 2 und 3, somit sollte man sich für den Standort 3 entscheiden. Er fragt, an was es scheitert dass diese zwei Standorte ca. 200m auseinander liegen und beide sich an der Bundesstraße befinden?

Auch vor bzw. während des Baus des Kreisverkehrs an der B82 wurde schon über Standort 2 diskutiert, und schon damals wollte der Eigentümer des Grundstückes zwischen der Südbahn und der Bundesstraße B82 den Grund nicht verkaufen, weswegen der Kreisverkehr dann umgeplant wurde.

Rainer informiert, dass der Masterplan keine rechtliche Grundlage hat, sondern helfen soll, eine Richtung einzuschlagen und uns zeigt, was wir zu tun haben.

Das Vorhaben, den Fußball- und Tennisplatz aus dem Ort zu bringen, hat Zeit.

Rumpf wiederholt, dass bereits zwei Mal gegen eine Umreihung abgestimmt wurde. Seit zwei Jahren warten wir, dass der Plan abgeschickt wird, dies wurde auch schon im Gemeindevorstand beschlossen.

Rumpf wendet sich auch gegen das herabwürdigende Gesprächsklima zu dieser Sache im Gemeinderat. Jede einzelne Gemeinderätin sei in der einen oder anderen Form beim Masterplanprozess dabei gewesen; sohin jeder ein Recht dazu habe, seine Meinung zu äußern.

Rainer ist es wichtig, einen einstimmigen Beschluss zu fassen, damit man als Einheit auftritt und als eine Stimme spricht.

Auch Leitner verwehrt sich gegen die Aussage, die SPÖ wäre gegen einen Nahversorger. Im Gemeindevorstand wurde eine brauchbare Lösung gefunden, mit der alle Fraktionen einverstanden waren. Es ist Fakt, dass der Beschluss, den Masterplan ans Land zu senden, nun schon über ein Jahr alt ist und noch immer ist nichts passiert.

Für das Ortskonzept ist der Standort 1 am besten.



Grilz stimmt Göschl zu – auch er ist der Meinung, dass die € 80.000,- für den Masterplan umsonst investiert wurden. Dieser wurde uns seitens des Landes aufgezwungen.

Vor zwei Jahren ist der Projektbetreiber mit dem vorliegenden Vorschlag auf ihn zugekommen, einen Nahversorger - betrieben von der Lebensmittelmarktkette Billa - ins Gemeindegebiet zu holen. Dies wäre für uns gratis, und wir würden 15 Arbeitsplätze schaffen. Unsere Aufgabe wäre es, die Fläche umzuwidmen.

Mit dem zuständigen Landesrat Ing. Fellner wurde die Situation vor Ort besichtigt, jedoch seien die zuständigen Beamten der fachlichen Raumordnung strikt dagegen gewesen. Danach fand eine Besprechung mit Landeshauptmannstellvertreter Gruber statt, bei der Göschl sagte, der Wunsch unserer Bevölkerung wäre ein Nahversorger bei der Kirche in Launsdorf.

Erst kürzlich – so schien es bei der Besprechung am 16. 4. 2024 in der Kärntner Landesregierung - hätten die Beamten am Land umgedacht.

Die Umreihung ist dafür, damit man am Land sieht, dass wir zusammenarbeiten. Der Standort 1 ist zu teuer. Laut dem Expansionschef der Lebensmittelkette Spar wäre es nicht sinnvoll dort ein kleines Geschäft zu errichten. Spar hatte zwischenzeitlich eine Sitzung und möchten nun keinen Nahversorger mehr bei uns betreiben.

Nunmehr würde der Projektentwickler MID-Bau dies machen.

Petrasko bemerkt, dass es bei diesem Punkt formal ausschließlich darum geht, über den Antrag der FPÖ nach § 42 abzustimmen.

Rainer verlässt um 19:42 Uhr die Sitzung.

Göschl war bei jeder Sitzung des Masterplans dabei. Die Leitung des Masterplanprozesses, das Büro Winkler Landschaftsarchitektur, bemerkte zu Beginn, dass Launsdorf insgesamt entwickelt werden soll. Es liegt nun an uns, dies umzusetzen und die Reihung Schritt für Schritt abzuarbeiten.

Er sei nicht der Meinung, dass der Masterplan an sich umsonst war, im Gegenteil. Er findet es aber schade, dass Grilz als Bürgermeister dies öffentlich behauptet. Es geht nicht nur darum, an einem beliebigen Ort einen „Lebensmittelmarkt von Billa“ hinzustellen, sondern sicherzustellen, dass sich Launsdorf in den nächsten Jahrzehnten sinnvoll entwickelt.

Er erinnert, dass in der Arbeitsgruppe massive Bedenken aufkamen, der Standort 3 sei nicht optimal und eine Ruine riskiert wird, sollte der Nahversorger nicht angenommen werden.

Rainer kommt um 19:45 Uhr zurück zur Sitzung.

Grilz bedauert es, dass es kein „richtiges“ Zentrum gibt in unserer Gemeinde. Es ist ihm egal, wenn die anderen Parteien nicht mitziehen; er wird sich weiterhin bemühen, einen Lebensmittelmarkt für die Bürger zu bekommen. Er hofft, das Vorhaben wird von den Beamten am Land positiv behandelt. Die SPÖ hatte das Vorhaben schon vor 30 Jahren betrieben - dies soll nun finalisiert werden. Grilz ist viel unter den Menschen unserer Gemeinde und bekommt täglich den Unmut ihrerseits mit, dass wir keinen Nahversorger haben. Er kämpft für die Bevölkerung und möchte eine anständige Lösung finden.

Ramskogler verweist auf den vernünftigen Beschluss, der vergangene Woche in der Gemeindevorstandssitzung gefasst wurde. Die raumordnerischen Grundvoraussetzungen sind seitens des ÖEKs derzeit einfach formal nicht gegeben.

Orasche schließt sich nicht Grilz' Meinung an, der Masterplan wäre umsonst gewesen. Es wurden dabei neun Kriterien ausgearbeitet und die einzelnen Punkte werden bereits in den Ausschüssen behandelt. Der Standort für den Lebensmittelmarkt ist hierbei ein kleiner Teil.



Grilz korrigiert, dass nicht der Masterplan umsonst war, sondern er enttäuscht vom Planungsbüro ist.

Rabitsch fragt, ob nun der Beschluss vom Gemeindevorstand gefasst wird.

Petrasko erklärt, dass der Masterplan, so wie er ursprünglich ausgearbeitet wurde, ans Land geschickt wird. Gleichzeitig sollen die Sportstätten von Jernej evaluiert werden; so der Beschluss des Gemeindevorstandes. Die Evaluierung der Sportstättensituation soll durch die Betriebsansiedlungsrücklage bedeckt werden. Petrasko hatte ein langes Gespräch mit einem größeren Widmungswerber aus Launsdorf: auch dieser hätte Räume, wo man sich entwickelt könnte. Eine parallele verkehrstechnische Analyse wäre sicher informativ.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Dringlichkeitsantrages gemäß § 42 AGO der FPÖ aus dem Gemeinderat am 18. 12. 2024 - Antrag auf Änderung der Reihung des bevorzugten Standortes für den Nahversorger gemäß Masterplan mit 14 (ÖVP und SPÖ) zu 7 (FPÖ) Stimmen, die Reihung – der im Masterplan für Launsdorf festgehaltenen Standorte – nicht umzuändern.

Rabitsch stellt den Antrag, die Reihung gleich zu lassen und den Masterplan unverändert ans Land zu schicken. Parallel dazu soll Jernej beauftragt werden, eine Machbarkeitsstudie für die Sportstätten auszufertigen. Dies soll aus der Betriebsansiedlungsrücklage finanziert werden.

Ramskogler fügt hinzu, dass dies im Zuge der nächsten Bereisung besichtigt werden soll.

Grilz befürchtet, dass der neue Projektentwickler abspringt, weil der Prozess zu lange dauert.

Über den Antrag wird nicht abgestimmt.

Göschl versteht nicht, dass der Beschluss vom Gemeindevorstand nicht berücksichtigt wird. Der Antrag von Rabitsch wird somit übergangen.

Petrasko erklärt, dass der Beschluss vom Gemeindevorstand ausreichend ist, um den Evaluierungsprozess für die Sportstätten zu starten. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, nach der Evaluierung der Situation der Sportstätten den - nunmehr vom neuen Projektentwickler vorgelegten Umwidmungsplan - einem förmlichen Vorprüfungsverfahren zuzuführen.

8) Veränderungen am öffentlichen Gut

Berichterstatter: Gemeinderat Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

8)a) Buchbergstraße: Zuschreibung - Verordnung

Janz teilt mit, dass bei der Gemeinderatssitzung am 18. 12. 2024 zwar der Beitritt zum Schenkungsvertrag beschlossen wurde, jedoch nicht die Verordnung für die Zuschreibung von rund 3 m² Gehsteig.

Dies muss nun nachgeholt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass 3 m² dem öffentlichen Weggrundstück 2242/ in der KG 74514 Launsdorf kosten- und lastenfrei zugeschrieben werden. Die Plangrundlagen sowie die Verordnung bilden einen integrierenden Bestand des Beschlusses.



8)b) Seekogelweg: Zuschreibung – Verordnung

Janz erläutert, dass 54 m² vom Bistum Gurk für die Errichtung der unter der Erde befindlichen Pumpstation am Seekogelweg (Stichwort: Koppelung Wasserschiene) angekauft werden mussten. Das Bistum Gurk war äußerst entgegenkommend was die Schnelligkeit der Entscheidung und die Flächengröße angeht.

Der Kaufpreis wurde mit € 24,00 pro Quadratmeter festgelegt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass 54 m² dem öffentlichen Weggrundstück 573/1 in der KG 74527 St. Georgen am Längsee lastenfrei zugeschrieben werden. Die Plangrundlagen sowie die Verordnung bilden einen integrierenden Bestand des Beschlusses.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass für die 54 m² ein Preis von € 24,00 pro Quadratmeter an das Bistum Gurk bezahlt werden.

8)c) Postweg: Zuschreibung – Verordnung

Janz führt weitergehend aus, dass bei der Gemeinderatssitzung am 18. 12. 2024 die Übernahme mittels Verordnung bereits durchgeführt wurde.

Jedoch teilte das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit, dass die Beilage zum formellen Übernahmeantrag auch eine vermessungstechnische Aufstellung („V408“) enthalten müsse. Dies wird nunmehr durchgeführt.

Angemerkt wird, dass durch die damalige Entkoppelung der Erschließung vom gemeinschaftlichen Projekt mit der Gemeinde und einem Dritten (Stichwort: Tomaschgründe, Eibenweg II; nicht: Mosergründe – Postweg) enorme Kosten für die AnrainerInnen und übernatürlich hohe Verwaltungstätigkeiten und -kosten (wegen 602 m²) angefallen sind!



Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Michaela Ragosnig-Angst, DI Dr. Jörg Wresnik
Staatlich befugte und besidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
ZnL 9100 Villach - Marktstraße 21 - T +43 (0) 4242 2353-0 - F 0W 77
9500 Villach - Villendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
eMail: office@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at



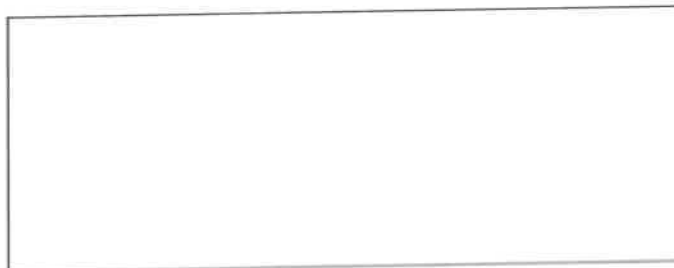
Firmenbuch-NR. 233711 v - Landesgericht Klagenfurt

V408

1755/1

Plantyp: Plan
STP Version: 2.0
Planverfasser: Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Diese Vermessungsurkunde entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes vom 03.07.1968, BGBl. 306 und der Vermessungsverordnung vom 01.12.2016, BGBl. II 307 in den derzeit geltenden Fassungen. Sie wurde von uns bzw. den bei uns beschäftigten Hilfskräften auf Grund der uns vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verliehenen Befugnisse, Zl. 91.519/20-1/3/03 (Zl. 27.487-Präs./VI/68 und Zl. 91.514/0447-1/3/2014), verfasst.



Abbild des Rundsiegels gem. § 19 ZTG

Diese Papieraufbereitung stimmt mit dem elektronischen Original der Urkunde im elektronischen Urkundensystem der Bundes-Architekten- und Ingenieurkammer vollständig überein.

Diese Papieraufbereitung stimmt mit dem beim Vermessungspunkt eingebrachten Plan vollständig überein. Geschäftsnummer des

Vermessungsblattes: _____

Rundsiegel und Unterschrift

Gerichtsbezirk:
Katastralgemeinde:
Katastralgem. Nr.:

Sanct Veit an der Glan
Launsdorf
74514

Geschäftszahl: 253017-V1
Vermessungsdatum: 15.04.2025
Plandatum: 15.04.2025





Angst Geo Vermessung ZT GmbH Technische Dienstleistungen im Bereich Vermessung, Kartographie, Photogrammetrie, GIS, 3D-Modellierung, Laserscanning, etc. ANGST GEOMATIK UND VERMESSUNG										V 408 Gegenüberstellung für die Verbuchung gem. § 15ff. LiegTG. GZ.: 253017-V1										KG Name: LAUNSDORF KG Nummer: 74514 Vermessungsamt: Klagenfurt		Seite 1 von 3																						
Stand vor der Vermessung					Tr. Stk.		Abfall		Zuwachs aus					Stand nach der Vermessung																														
Gst.Nr.	G	BA	Fläche	EMZ	B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche	EMZ	Mbl. Nr.	VHW																								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21																								
1755/1	G	Ges. p.	6 02										2							1320/2018/72																								
Summe			6 02						6 02			6 02						0																										
Grundbuchs-einlagezahl: 975																																												
Name und Anschrift des Eigentümers: Stefan Wimsberger; Feldgasse 33; 9300 St. Veit an der Glan Christina Kopeinig; Feldgasse 33; 9300 St. Veit an der Glan Darius Andreas Baric; Temitzer Steig 6; 9314 Launsdorf Vasile-Mihai Pop; Lagerstraße 10/1; 9300 St. Veit an der Glan Daria-Andreea Pop; Lagerstraße 10/1; 9300 St. Veit an der Glan Nicolae Dradici; Klagenfurter Straße 112/10; 9300 St. Veit an der Glan Maricuta-Loredana Dradici; Klagenfurter Straße 112/10; 9300 St. Veit an der Glan Thomas Huber; Lagerstraße 44; 9300 St. Veit an der Glan Thomas Pinker; Personalstraße 9; 9300 St. Veit an der Glan Ioan Sima; Micheldorf 42; 9560 Feldkirchen in Kärnten																																												
<table border="1"> <tr> <th>Bestandungsart (BA)</th> <th colspan="2">Art der Flächenberechnung (B)</th> <th></th> </tr> <tr> <td>Baufläche - Gebäude</td> <td>BF1</td> <td>Gärten</td> <td>GT1 Fläche aus Koordinaten</td> </tr> <tr> <td>Baufläche - Gebäude-Hebeneinfache</td> <td>BF2</td> <td>Alpen</td> <td>ALPE1 Fläche graphisch</td> </tr> <tr> <td>Landw. - Acker, Wiesen oder Weiden</td> <td>LN1</td> <td>Wald</td> <td>WLD1 Restfläche laut Kataster</td> </tr> <tr> <td>Landw. - Dauerkulturland oder Erntebegrün</td> <td>LN2</td> <td>Gewässer</td> <td>GE1 Restfläche original</td> </tr> <tr> <td>Landw. - Verbuschte Flächen</td> <td>LN3</td> <td>Sonstige - Straßen</td> <td>SB1 Fläche verm. laut Kataster</td> </tr> </table>																					Bestandungsart (BA)	Art der Flächenberechnung (B)			Baufläche - Gebäude	BF1	Gärten	GT1 Fläche aus Koordinaten	Baufläche - Gebäude-Hebeneinfache	BF2	Alpen	ALPE1 Fläche graphisch	Landw. - Acker, Wiesen oder Weiden	LN1	Wald	WLD1 Restfläche laut Kataster	Landw. - Dauerkulturland oder Erntebegrün	LN2	Gewässer	GE1 Restfläche original	Landw. - Verbuschte Flächen	LN3	Sonstige - Straßen	SB1 Fläche verm. laut Kataster
Bestandungsart (BA)	Art der Flächenberechnung (B)																																											
Baufläche - Gebäude	BF1	Gärten	GT1 Fläche aus Koordinaten																																									
Baufläche - Gebäude-Hebeneinfache	BF2	Alpen	ALPE1 Fläche graphisch																																									
Landw. - Acker, Wiesen oder Weiden	LN1	Wald	WLD1 Restfläche laut Kataster																																									
Landw. - Dauerkulturland oder Erntebegrün	LN2	Gewässer	GE1 Restfläche original																																									
Landw. - Verbuschte Flächen	LN3	Sonstige - Straßen	SB1 Fläche verm. laut Kataster																																									

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass 602 m² dem öffentlichen Weggrundstück 1755/1 in der KG 74514 Launsdorf kosten- und lastenfrei zugeschrieben werden. Die Plangrundlagen sowie die Verordnung bilden einen integrierenden Bestand des Beschlusses.

9) Strandbad Längsee:

Berichterstatte: 2. Vizebürgermeister Peter Schratt, als Referent für das Strandbad Längsee

9)a) Terrassenlokal: Pachtvertrag

Schratt informiert, dass es um Horst Rauter geht, welcher bereits Pächter des Seegasthauses war. Nun möchte er das Terrassencafé für mindestens drei Jahre pachten.

Der Pachtvertrag liegt als Berichtsunterlage vor.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, den Pachtvertrag mit Herrn Horst Rauter über die dreijährige Pacht des Terrassenlokals im Saunagebäude/Bootshaus im Strandbad Längsee.

Der Pachtvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



9)b) Parkordnung: Änderung

Schratt stellt dar, dass es nicht mehr notwendig sei, Elektrofahrzeuge von der Gebührenpflicht am Strandbadparkplatz auszunehmen.

Der Finanzausschuss und der Gemeindevorstand empfehlen, den entsprechenden Passus aus der Parkordnung zu streichen:

II. Abstellen von mehrspurigen Kfz

1. Das Abstellen von mehrspurigen Kfz erfolgt entgeltlich und erfordert eine Parkberechtigung. Die Parkberechtigung wird durch Lösen einer Parkkarte (III.2.) oder eines Parktickets (III.3.) erworben. Die Parkkarte oder das Parkticket ist während der gesamten Parkdauer deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.

Neben der Parkkarte gibt es für die Saison 2024 die Möglichkeit, dass das Kfz-Kennzeichen digital im Kassensystem des Strandbades Längsee hinterlegt ist. Es muss dann keine Parkkarte hinter der Windschutzscheibe (siehe Punkt 1.) gegeben werden, weil das Kennzeichen digital erkannt wird. Die Käufer solcher Parkkarten werden vom Bäderpersonal dar-über in Kenntnis gesetzt.

~~2. Ausgenommen vom Erfordernis einer Parkberechtigung sind Elektrofahrzeuge, wenn diese durch eine grüne Plakette oder ein anderes international anerkanntes Kennzeichen als Elektrofahrzeuge gekennzeichnet sind. Ebenso ausgenommen sind Fahrzeuge, die von InhaberInnen eines Ausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz (BBG) abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO befördert werden. Der Ausweis gemäß § 29b StVO oder der Behindertenpass gemäß §§ 40 ff BBG ist deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.~~

3. Durch den Erwerb einer Parkberechtigung wird kein Anspruch auf die Nutzung eines bzw. eines bestimmten Kfz-Abstellplatzes begründet.

4. Die mit Hinweistafeln „Reserviert für KENNZEICHEN“ gekennzeichneten Parkplätze sind dem jeweiligen Inhaber der Parkberechtigung vorbehalten. Der entsprechende Ausweis („Parkkarte“) ist im Kfz gut sichtbar zu hinterlegen. Das Abstellen eines mehrspurigen Kfz auf einem solchen gesondert gekennzeichneten Abstellplatz bedarf einer gültigen Parkberechtigung gemäß III.

Neben der Parkkarte gibt es für Privatparkplätze 2024 die Möglichkeit, dass das Kfz-Kennzeichen digital im Kassensystem des Strandbades Längsee hinterlegt ist. Es muss dann keine Parkkarte hinter der Windschutzscheibe (siehe Punkt 1.) gegeben werden, weil das Kennzeichen digital erkannt wird. Die Käufer solcher Parkkarten werden vom Bäderpersonal darüber in Kenntnis gesetzt.

5. InhaberInnen eines Ausweises gemäß § 29b StVO oder eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG dürfen das von ihnen benutzte Kfz auch auf den für diesen Personenkreis gesondert gekennzeichneten Abstellplätzen abstellen. Die in Pkt. 2. beschriebene Pflicht zur Hinterlegung des Ausweises gemäß § 29b StVO oder des Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG im Kfz ist zu beachten. InhaberInnen eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG oder eines Ausweises gemäß § 29b StVO sind weiters berechtigt, die in § 29b Abs. 2 und Abs. 3 StVO im einzelnen angeführten Rechte auf den Parkflächen des Strandbades Längsee auszuüben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen, dass folgender Satz aus dem II. Abschnitt, Punkt 2. gestrichen wird:

2. Ausgenommen vom Erfordernis einer Parkberechtigung sind Elektrofahrzeuge, wenn diese durch eine grüne Plakette oder ein anderes international anerkanntes Kennzeichen als Elektrofahrzeuge gekennzeichnet sind.

Gemeinde St. Georgen am Längsee

Hauptstraße 24, A-9314 Launsdorf

Tel.: 04213 4100

E-Mail: st-georgen-lgs@ktn.gde.at





9)c) Eintrittspreise: Änderung

Schratt führt dann weiter aus, dass ein Änderungsvorschlag des Gemeindevorstandes für die Strandbadtarife vorliegt. Der Gemeindevorstand hat sich für den Vorschlag der ÖVP-Fraktion ausgesprochen. Als Begründung wird angeführt, dass die Preise seit 2021 nicht indexiert wurden und dass die Qualität des Strandbades durch die Revitalisierung deutlich gestiegen ist. Der Vorschlag beinhaltet eine fünfprozentige Erhöhung sowie die Erhöhung der Saisonparkkarte auf € 40,00 brutto.

Siehe dazu auch die detaillierte Liste der Strandbadpreise bei den Berichtsunterlagen.

Rumpf schlägt vor, alle Parkgebühren zu erhöhen – auch die Stundenpreise.

Schratt vergleicht mit dem Strandbad Klagenfurt: dort liegt der Tageshöchstpreis für das Parken bei € 4,-. Er spricht sich gegen eine Erhöhung aus.

Janz kann der Erhöhung der Eintrittspreise nichts abgewinnen. Nun sind wir Mitglied bei der Kärnten Card und man sollte beobachten, wie sich die Einnahmen entwickeln. Eine Preiserhöhung wäre aktuell nicht das richtige Signal.

Wenn die Preisgestaltung passt, sollte der entsprechende Ansturm vorhanden sein.

Rabitsch stimmt Janz zu dass es nach außen keine schöne Wirkung ist, die Preise anzupassen. Dennoch ist das Strandbad ein Wirtschaftsbetrieb und die Inflation von 25 % (seit 2021) muss berücksichtigt werden – dies ist die Verantwortung des Gemeinderates. Im operativen Haushalten fehlen € 300.000,-. Deswegen müssen wir zu unpopulären Maßnahmen greifen. Das Haushaltsjahr 2024 im Strandbad wurde mit einem Minus von € 80.000,- abgeschlossen. Er bedenkt, dass auch Anträge seitens der SPÖ kommen werden, dass Straßen zu reparieren wären – dafür würde uns dann natürlich das Geld fehlen.

Schratt erinnert, dass das Strandbad um € 1,8 Millionen umgebaut wurde und seit vier Jahren keine Preisanpassung vorgenommen wurde. Die vorliegenden 5 % stellen keine massive Erhöhung dar und sollten für jeden verkraftbar sein.

Gassinger ist sich ihrer Aufgabe als Gemeinderätin bewusst. Dennoch ist sie auch Ausschussobfrau für Soziales. Sie kann dies nicht miteinander vereinbaren und enthält sich deswegen ihrer Stimme. Sie versteht die Preisanpassung, kennt aber viele familiäre Situationen.

Göschl ist sich bewusst, dass eine Preiserhöhung immer schmerzhaft ist, hält sie jedoch für notwendig. Der Längsee ist heuer das erste Mal bei der Kärnten Card dabei, somit ist der See für Familien interessanter. Wenn sie mit dem Rad anreisen, ersparen sie sich zudem die Parkgebühren.

Grilz bekommt viel Lob für den Umbau des Strandbades, wie er mitteilt. Er hört oft, dass die Saisonparkkarte um € 30,- zu günstig sei.

Durch die 5%ige Erhöhung wäre der Tageseintritt um € 0,20 höher. Es gibt viele laufende Instandhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist es, mehr Besucher an den See zu ziehen, auch deswegen ist man nun Mitglied der Kärnten Card.

Die kleine Erhöhung wird den einen oder anderen nicht abschrecken, schon gar nicht im Vergleich zu den Preisen am Meer, wie z.B. in Grado in Italien.



Leitner kennt die finanzielle Situation der Gemeinde, ihm ist aber die Situation vieler BürgerInnen bekannt. Für viele Familien sind € 0,20 viel Geld.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 12 zu 8 (SPÖ) Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Gassinger) die Preiserhöhungen für das Strandbad Längsee laut dem Vorschlag der ÖVP-Fraktion und der beiliegenden Liste.

Die Liste mit den Preisen für 2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

9)d) Revitalisierung: Mehrkostenerfordernis

Schratt berichtet in kurzen und übersichtlichen Worten den aktuellen Baufortschritt und die Fertigstellung des Projektes. Aus unterschiedlichen Gründen (Änderung der Raumnutzung, Kundenerfordernisse, Vorgaben der Förderstellen, u. w.) ergibt sich ein Mehrkostenerfordernis, welche in den Beilagen dargestellt ist. Konkret wurden im Gemeindevorstand die gelb markierten Stellen aus bedeutend und nötig erkannt.

Daraus ergibt sich (vorerst) ein Mehrkostenerfordernis von € 60.000,00 netto, welches aus der Gewerberücklage bedeckt werden soll.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18 zu 3 (Fischer, Reiter, Marschnig) Stimmen das Mehrkostenerfordernis für den Abschluss des Projektes „Strandbad Längsee Revitalisierung“ von € 60.000,00 netto. Die Mehrkosten sind über die Gewerberücklage zu bedecken.

10) Rechnungsabschluss 2024

Berichterstatte(rin): Dlin Martina Höfferer-Schagerl, stellvertretende Obfrau des Kontrollausschusses

Höfferer-Schagerl berichtet von der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 und streicht die besonderen Merkmale heraus. In Einem verweist sie auf die Berichtsunterlagen und geht auf weitere Fragen ein.

So teilt sie auch mit, dass die aufsichtsbehördliche Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 am 17. 3. 2025 im Gemeindeamt Launsdorf stattgefunden hat. Danach wurde der Rechnungsabschluss im elektronischen Amtsblatt gesetzeskonform kundgemacht. Der Prüfbericht der Aufsichtsbehörde befindet sich nachstehend und im Intranet.



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 - Gemeinden und Katastrophenschutz
Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und
Fondsmanagement

Abt. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden und
Katastrophenschutz, Medtner Straße 1, 9021 Kagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde St. Georgen am Längsee

Per E Mail
st-georgen-lgs@ktn.gde.at

LAND  KÄRNTEN

Datum	24.03.2025
Zahl	03-SV59-VO-30057/2024-5
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen	

Auskünfte	Hannes Koch, BSc
Telefon	050 536-13059
Fax	050 536-13000
E-Mail	hannes.koch@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Betreff:

Gebahrungseinschau gemäß § 97 K-AGO -
Ergebnis der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Amtsleiter!
Sehr geehrte Frau Finanzverwalterin!

Am 17.03.2025 wurde durch die Revisionsbediensteten der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ Frau Sabine Bacher und Herr Hannes Koch, eine Gebahrungseinschau im Sinne des § 97 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl 66/1998 idF LGBl 43/2024, vorgenommen. Zum Ergebnis der Begutachtung des Rechnungsabschlussentwurfs darf Folgendes mitgeteilt werden:

1. Rechtslage:

Gemäß § 97 K-AGO ist die Landesregierung berechtigt, sich im Wege des Bürgermeisters über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Landesregierung im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die im Einzelfall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Auskünfte nach dem ersten Satz sind auf Verlangen der Landesregierung auch elektronisch zu erteilen.

2. Feststellungen:

2.1 Kassenbestandsaufnahme

Der mit der Kassa betraute Mitarbeiter gab folgende Erklärung ab:

1. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Unterlagen umfassen die gesamte Kassenverwaltung.
2. alle Ein- und Auszahlungen sind im EDV-gestützten Rechnungswesensystem gebucht,
3. alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
4. im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kassa zu verwalten sind.

9021 Kagenfurt am Wörthersee Medtner Straße 1 Internet: www.ktn.gv.at
Arbeitsstunden (Öffnungszeiten):
Austrian Anad Bank AG IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014 BIC: HAABAT20HAABAT20



Zahl: **SV59-VO-30057/2024-5**

Seite 2 von 4

Der Kassenabschluss stellte sich per 31.12.2024 wie folgt dar:

Bargeld	€ 1.824,21
Bankkonten (kumuliert)	€ 370.690,43
Spareinlagen (Verwahrung)	€ 97.509,55
Zwischensumme	€ 470.024,20
Allgemeine Zahlungsmittelreserve(n)	€ 24.870,21
Zweckgebundene Zahlungsmittelreserve(n)	€ 479.187,11
Liquidität gesamt	€ 972.881,52

Die zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven der Gebührenhaushalte (Betriebe marktbestimmter Tätigkeiten) setzen sich wie folgt zusammen:

Gebührenhaushalt	
Wasserversorgung	€ 770,87
Abwasserbeseitigung	€ 258.675,81
Abfallbeseitigung	€ 0,00
Gesamt	€ 257.455,68

Feststellung:

Der im Kassenabschluss vom 31.12.2024 ausgewiesene Endstand der Zahlungswege lt. Journal des Finanzierungshaushaltes in Höhe von insgesamt EUR 972.881,52 stimmt mit den tatsächlichen Summen nach Zahlwegen (Bargeld, Girokonten, Sparbücher, Zahlungsmittelreserven) überein.

Die Überprüfung der gemeindeeigenen Sparbücher/-konten und Girokonten ist erfolgt und es konnten die entsprechenden Kontostände als korrekt befunden werden.

2.2 Rechnungsabschluss 2024

Der am 11.03.2025 vorgelegte Entwurf wurde am 17.03.2025 vor Ort im Gemeindeamt einer stichprobenartigen, aufsichtsbehördlichen Begutachtung unterzogen und mit den anwesenden Gemeindevertretern abgestimmt. Im Zuge der stichprobenartigen Begutachtung wurden diverse Umbuchungen vorgenommen, welche im Detail dem Buchungsjournal der Gemeinde St. Georgen am Längsee zu entnehmen sind.



Zahl: SV59-VO-30057/2024-5

Seite 3 von 4

Die operative Gebarung weist folgendes errechnetes Ergebnis aus:

20523 St. Georgen am Längsee		RA 2024
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
EHH Erträge	SU 21	8.203.439
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	197.714
EHH Erträge - bereinigt	21 ber.	8.005.725
EHH Aufwendungen	SU 22	8.753.511
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	36.910
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC D)	0
EHH Aufwendungen - bereinigt	22 ber.	8.716.601
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA D ber.	-711.076
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	113.451
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	899.045
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	22.790
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	192.879
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1.246.403
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-296.999

Die Berechnung der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft ist in Entsprechung des § 55 Abs. 3 K-GHG in den Teil der textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2024 aufzunehmen.

Feststellungen:

Die Gemeinde St. Georgen am Längsee weist in der operativen hoheitlichen Gebarung für das Jahr 2024 einen Abgang in Höhe von EUR 296.999,- aus, welcher im Haushaltsjahr 2024 nicht aus der gemeindeeigenen Finanzierungskraft bedeckt werden kann.

Gemäß § 4 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz idGF ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben, wofür die Entscheidungsträger der Gemeinde St. Georgen am Längsee im Rahmen der Beschlussfassung zu den Voranschlägen als auch zu den Rechnungsabschlüssen eigenverantwortlich zuständig sind.

Zahl: SV59-VO-30057/2024-5

Seite 4 von 4

3. Aufforderung:

An den Bürgermeister ergeht seitens der Aufsichtsbehörde die Aufforderung die getroffenen Feststellungen bzw. das Begutachtungsergebnis dem Gemeinderat für die Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kärntner Landesregierung:
SGL Reg.-Rätin Sabine Bacher

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.lkn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der ersetzenden Stelle während Ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.



Höfferer-Schagerl führt aus, dass die Lage in jedem Punkt dramatisch ist. Deswegen kommt der Kontrollausschuss zu der Auffassung, dass die Gemeinde noch bewusster mit den Finanzen umgehen muss. Alle Ausgaben sollen eindringlich auf die Notwendigkeit geprüft werden. Der Kontrollausschuss ist einstimmig dafür, nicht unbedingt notwendige Anschaffungen zu streichen.

Grilz informiert, dass es 80 % der Gemeinden gleich geht. Er versteht das Land nicht, dass es fordert freiwillige Leistungen zu streichen. Immerhin geht es hier auch um unsere Kinder.

Bei der Feuerwehr werden kärntenweit € 2,- Millionen für Uniformen investiert, was aktuell nicht nötig wäre.

Wir sparen und werden auch in Zukunft sparen, gewisse Sachen müssen jedoch gemacht werden. Die größeren Projekte wurden abgearbeitet, und für das Trinkwasser wurde viel investiert. Das Land hat versprochen, keine Gemeinde im Stich zu lassen – er hofft, dieses Versprechen wird eingehalten.

Gemeinsam mit anderen Bürgermeister*innen ist man sich einig, den Stammtisch einzuberufen und gemeinsam am Land aufzutreten.

Jede individuelle Aufgabe wird uns abgenommen, und trotzdem sollen wir nur mehr Aufträge vom Land abarbeiten.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen den Rechnungsabschluss 2024 gemäß § 54 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG idgF.

Grilz verliest den § 41 K-AGO Antrag der St. Georgener VP & Unabhängigen:

„In der Gemeinderatssitzung vom 6. 7. 23 wurde Werksvertragsvergabe für die Gestaltung der Gemeindezeitung an die Fa. Printbull beschlossen, gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Redaktionsschlüsse für das Folgejahr in der jeweiligen Dezember-Ausgabe zu kommunizieren sind.“

Leider gestaltet sich der vereinbarte Ablauf immer schwieriger. Zum Beispiel werden Redaktionsschlüsse von einigen Personen um mehrere Wochen nicht eingehalten, sodass vernünftiges Lektorat kaum noch möglich ist. Darunter leidet die inhaltliche und sprachliche Qualität unserer Gemeindezeitung.

Wir stellen den Antrag, dass ab jetzt das Redaktionsteam mit einfacher Mehrheit, die Kompetenz hat die Zeitung freizugeben und gegebenenfalls viel zu spät abgegebene Beiträge ablehnen zu dürfen.“

Grilz führt aus, dass er sehr froh ist, dass die Zeitung mit der Fa. Printbull gemacht wird. Rabitsch schreibt viele Berichte für die Zeitung, wofür Grilz sich bedankt. Es vergehen viele Stunden bei der Fa. Printbull, bis die Zeitung fertig ist, und er bekommt viel Lob für sie. Kleine Fehler können immer wieder passieren.

Es wurde des Öfteren versucht, eine Redaktionssitzung einzuberufen – leider vergebens. Verbesserungsvorschläge nimmt Grilz dankend an.

Ramskogler stellt richtig, dass bei der letzten Gemeindezeitung kein Redaktionsteam einberufen wurde. Es passierte nun schon das zweite Mal, dass die Endausgabe weniger als 24 Stunden vor Druckstart ausgesendet wurde und somit hatte man keine Zeit, sich die gesamte Zeitung anzusehen. Rechtschreibfehler könnten mittels einem ordentlichen Ablauf vermieden werden.



Grilz ist der Meinung, dass jeder für seinen Artikel selbst verantwortlich ist. Wenn ihm oder Zeichner etwas auffällt, ändern sie es. Die Zeitung erscheint nur dreimal im Jahr, gerne kann vor jedem Erscheinungstermin eine Sitzung abgehalten werden.

Der Antrag wird vom Bürgermeister dem Ausschuss A1 zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderät:innen für die aktive Teilnahme und schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Die Schriftführerin:

Michaela Madrian

Die Protokollzeugen:

1. Vizebürgermeister
Thomas Leitner

Der Vorsitzende:

Bgm. Wolfgang Grilz

Der Amtsleiter:

Ing. Stefan Petrasko, MA

GR Matthias Gangl

GV Johannes Rabitsch, MSc.